

## ■ ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**§ 1 Allgemeines** – Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Verkehr mit einem Kaufmann im Sinne des § 24 ABGB. Sie sind spätestens vereinbart in dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die Lieferung ohne Widerspruch annimmt. Die Geschäftsbedingungen sind Gegenstand unserer, auch zukünftiger Angebote und Vertragsabschlüsse. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Geschäfte mit Ausländern.

**§ 2 Qualitätskontrolle** – Unsere Kalk- und Mörtel-Erzeugnisse werden nach den Deutschen Industrienormen und, soweit keine DIN-Vorschriften bestehen, nach dem neuesten Stand des Wissens und der Technik hergestellt.

Unsere Erzeugnisse unterliegen einer strengen Überwachung durch unser Werklabor, sowie durch die Gütegemeinschaft Naturstein, Kalk und Mörtel e.V. in Köln.

Unsere Gewährleistung im Hinblick auf die Qualität der gelieferten Erzeugnisse bezieht sich nur auf deren Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung, Lagerung und Verarbeitung übernehmen wir keine Haftung.

### § 3 Angebot, Preise

1. Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Die angebotenen Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.
3. Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und Fuhren und bei Ausnutzung des Ladegewichts.
4. Frachtabgebote erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde; Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Nebenkosten wie Kanal- und Ladestraßengebühren, Ufer-, Straßen-, Liege- und Standgelder, Anschluss- und Wiegegebühren, Frachtempel usw. sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben trägt der Käufer bzw. Empfänger.
5. Verpackungskosten, Miet- und Nutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Leisten, Paletten, Bahnbehälter u. ä.) und die Kosten für die Wiederbeschaffung abhanden gekommenen oder beschädigten Verpackungsmaterials gehen ebenso, wie die Kosten der Rücksendung, zu Lasten des Käufers.
6. Alle nach Vertragsabschluss eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses in Euro treffen den Käufer.
7. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.

**§ 4 Erfüllungsort und Gefahrenübergang** – Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers unter seiner Hauptniederlassung, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen:

Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle. Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf die Gefahr des Käufers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Der Verkäufer ist für Schäden, die durch die Beförderung der bestellten Ware oder anlässlich der Beförderung verursacht werden, sowie für Verluste bei der Beförderung nicht verantwortlich. Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den Frachtführer hat der Käufer oder Empfänger den Tatbestand vor Entladung amtlich feststellen zu lassen. Versandweg, Beförderung von Schutzmitteln sowie Verpackungsart sind der Wahl des Verkäufers überlassen. Er haftet nur für grobes Verschulden und Vorsatz bei Auswahl des Versandunternehmens oder Versandmittels. Soweit der Versand für bestimmte Termine vorgeschrieben ist, wird sich der Verkäufer bemühen, dem Verlangen nachzukommen. Eine Gewähr für die Einhaltung wird nicht übernommen.

**§ 5 Lieferung und Abnahme** – Soweit nicht bestimmte Lieferfristen vereinbart sind, erfolgt Lieferung nach Möglichkeit. Festgesetzte Lieferfristen werden, sofern sie vom Verkäufer ausdrücklich bestätigt werden, mit der dem betreffenden Artikel möglichen Genauigkeit eingehalten. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, den Verkäufer trifft grobes Verschulden oder Vorsatz.

Ergebnisse höherer Gewalt entbinden den Verkäufer ebenfalls von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen ohne Schadensersatz. Das gleiche gilt für Verkehrsstörung, Wagen- und Energiemangel, Betriebsstörung irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben oder bei der Verfügung der Behörden hervorgerufenen Hindernissen, welche die Lieferung erschweren, soweit dem Verkäufer nur leichte Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dem Käufer ist unverzüglich Mitteilung über solche Liefererschwernisse zu machen.

Lieferung frei Empfangsort oder frei Baustelle setzen einen ohne Schwierigkeiten, unter Umständen mit schwerem Lkw befahrbaren Straßenzustand voraus. Dem Käufer obliegt das unverzügliche und sachgemäße Abladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Käufers.

Bei unberechtigter Nichtannahme gehen Kosten und Schäden, Transportrisiken sowie zusätzliche Transportkosten zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers. Rücksendung gelieferter Waren wird ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen. Bei vereinbarter Rücknahme erfolgt Gutschrift zum berechneten Preis abzüglich 25 % Umschlagkosten und Transportkosten.

**§ 6 Zahlung** – Die Rechnungen des Verkäufers sind grundsätzlich am Tage der Ausstellung fällig und zahlbar, spätestens jedoch innerhalb 30 Tage ohne jeden Abzug; Skonto nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen wird nur dann gewährt, wenn sämtliche ältere fällige Rechnungen beglichen sind.

Skonto für Arbeitsleistungen, Mieten, Maschinenteile und auf den im Frankopreis enthaltenen Frachanteil und den Rabatt wird nicht gewährt.

Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit der Forderungen des Verkäufers nicht. Der Verkäufer ist auch nicht verpflichtet, sich aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor er die Erfüllung seiner Forderung vom Käufer verlangt.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne weiteres Verzug ein. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen und etwaige weitergehende Verzugschäden geltend zu machen. Außerdem werden sämtliche noch nicht fällige Forderungen sofort fällig. Der Verkäufer ist im übrigen berechtigt, die ganze oder restliche Erfüllung des Vertrages und der laufenden nur zum Teil oder noch nicht vom Verkäufer erfüllten Verträge zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Stellung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens, ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Barzahlung wegen einer fälligen und aller nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen zu verweigern. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels bar zu zahlen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, alle Preisvergünstigungen, Rabatte, Bonifikationen u. a. zu streichen. Im Wege der Nachbelastung erfolgt Neuberechnung anhand der geltenden Listenpreise.

Der Verkäufer behält sich die Annahme von Akzepten und Kundenwechsel für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Lasten trägt der Käufer. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisungen gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt.

Der Verkäufer ist berechtigt mit Gegenforderungen auszurechnen. Dem Käufer steht dieses Recht nur mit Forderungen zu, die von dem Verkäufer ausdrücklich anerkannt worden sind, oder über die ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

**§ 7 Gewährleistungsansprüche** – Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware in guter handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern. Der Käufer hat die Ware nach Empfang oder vor der Verarbeitung, spätestens jedoch vor Übergabe an Dritte zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem Verkäufer unverzüglich unter Beifügung von Proben anzuzeigen. Dem Käufer obliegt der Nachweis, dass der Mangel nicht auf die Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Vorschriften über Lagerung und Verarbeitung zurückzuführen ist.

Bei begründeten Mängelrügen hat der Verkäufer die Wahl zwischen Ersatzlieferung, Preisminderung oder Zurücknahme der Ware. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche aller Art sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobes Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten vor. Insoweit haftet der Verkäufer auch nicht für Mangelfolgekosten.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.
2. Wird die gelieferte Ware durch den Käufer in einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

3. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht mit dem Verkäufer gehörende Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer, die im Miteigentum des Verkäufers steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den Verkäufer über.

Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Fakturenwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 %. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderung bestimmt der Verkäufer.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (zur Verwendung des Baumaterials oder zum Einbau) nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kraftpreisforderungen (Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) gemäß Ziffer 3 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübertragung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die der gem. Ziffer 3 an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat (einschl. ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung), ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerspruchs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderung oder sonstige Vergütungsansprüche). Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.
6. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.

**§ 9 Gerichtsstand** – Ausschließlich zuständig für die Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Kaufleuten ist der Sitz des Verkäufers. Dieser Gerichtsstand gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im gerichtlichen Mahnverfahren bezüglich derjenigen Vertragspartner, die nicht Kaufleute sind (§ 38 Abs. 3 Nr. 2b ZPO).

Für die Rechtsbeziehung der Parteien ist das deutsche Recht maßgebend.

**§ 10** – Sollten einzelne Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem ABGB widersprechen, so gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen bleibt davon unberührt.

## ■ AUFSTELLUNGS-, MIET- UND LEIHBEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLENSILOS, CONTAINER, MISCHAGGREGATEN U. Ä.

### Allgemein:

Bestellannahme	Bestellungen sind telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form an unsere Auftragsannahme zu übermitteln. Dies gilt sowohl bei Abholung als auch bei Belieferung.
Kundenseitige Auftragsänderung	Auftragsänderungen gelten als Neubestellung. Änderungen sind spätestens bis zur Kommissionierung möglich. Bei Sonderprodukten und späterer Änderung ist der Kunde zur Abnahme der Ware verpflichtet
Warenrücknahme	Eine Warenrücknahme ist nur in besonderen Fällen und nach vorheriger Rücksprache mit einem von uns erstellten Rückgabebeschein möglich. Anfallende Kosten werden in Rechnung gestellt. Keine Warenrücknahme bei nicht lagerhaltenden Produkten.
Lieferzeit	<p>● innerhalb von 2 Werktagen</p> <p>●● nicht lagerhaltend</p>
	Der Artikel mit der längsten Vorlaufzeit bestimmt die Lieferzeit des Gesamtauftrags. Eine Auslieferung bezieht sich auf eine unbestimmte Tageszeit.
Zusatzleistungen	Leerfahrten und Wartezeiten auf der Baustelle, die weder wir noch unsere Logistik-Vertragspartner zu vertreten haben, müssen gesondert berechnet werden. Ebenso Mehraufwendungen, die durch Behinderungen z.B. Unterlagshölzer beschaffen, Maschinenumbau, Beseitigen von Mulden etc. entstehen

### Sackware und Gebinde:

Selbstabholer Frankopreise	Frachtvergütung für Selbstabholer/Sackware: Bei Selbstabholung vergüten wir die Fracht für Franko-Preis-Ware für die Entfernung von Painten zum jeweiligen Firmensitz lt. folgender Tabelle:																																																																																																						
	gültig ab > 1to																																																																																																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Entf. in km bis einschl.</th> <th>€/to</th> <th>Entf. in km bis einschl.</th> <th>€/to</th> <th>Entf. in km bis einschl.</th> <th>€/to</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>4</td><td>3,14</td><td>52</td><td>7,68</td><td>100</td><td>11,03</td></tr> <tr><td>7</td><td>3,46</td><td>55</td><td>8,00</td><td>105</td><td>11,25</td></tr> <tr><td>10</td><td>3,68</td><td>58</td><td>8,12</td><td>110</td><td>11,36</td></tr> <tr><td>13</td><td>4,01</td><td>61</td><td>8,44</td><td>115</td><td>12,01</td></tr> <tr><td>16</td><td>4,33</td><td>64</td><td>8,65</td><td>120</td><td>12,23</td></tr> <tr><td>19</td><td>4,76</td><td>67</td><td>8,70</td><td>125</td><td>12,71</td></tr> <tr><td>22</td><td>5,09</td><td>70</td><td>8,77</td><td>130</td><td>13,03</td></tr> <tr><td>25</td><td>5,46</td><td>73</td><td>8,98</td><td>135</td><td>13,46</td></tr> <tr><td>28</td><td>5,89</td><td>76</td><td>9,25</td><td>140</td><td>13,84</td></tr> <tr><td>31</td><td>6,27</td><td>79</td><td>9,47</td><td>145</td><td>14,17</td></tr> <tr><td>34</td><td>6,49</td><td>82</td><td>9,68</td><td>150</td><td>14,39</td></tr> <tr><td>37</td><td>6,71</td><td>85</td><td>9,85</td><td>155</td><td>14,82</td></tr> <tr><td>40</td><td>6,92</td><td>88</td><td>10,17</td><td>160</td><td>15,04</td></tr> <tr><td>43</td><td>7,03</td><td>91</td><td>10,50</td><td>165</td><td>15,25*</td></tr> <tr><td>46</td><td>7,14</td><td>94</td><td>10,60</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>49</td><td>7,47</td><td>97</td><td>10,82</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Entf. in km bis einschl.	€/to	Entf. in km bis einschl.	€/to	Entf. in km bis einschl.	€/to	4	3,14	52	7,68	100	11,03	7	3,46	55	8,00	105	11,25	10	3,68	58	8,12	110	11,36	13	4,01	61	8,44	115	12,01	16	4,33	64	8,65	120	12,23	19	4,76	67	8,70	125	12,71	22	5,09	70	8,77	130	13,03	25	5,46	73	8,98	135	13,46	28	5,89	76	9,25	140	13,84	31	6,27	79	9,47	145	14,17	34	6,49	82	9,68	150	14,39	37	6,71	85	9,85	155	14,82	40	6,92	88	10,17	160	15,04	43	7,03	91	10,50	165	15,25*	46	7,14	94	10,60			49	7,47	97	10,82		
Entf. in km bis einschl.	€/to	Entf. in km bis einschl.	€/to	Entf. in km bis einschl.	€/to																																																																																																		
4	3,14	52	7,68	100	11,03																																																																																																		
7	3,46	55	8,00	105	11,25																																																																																																		
10	3,68	58	8,12	110	11,36																																																																																																		
13	4,01	61	8,44	115	12,01																																																																																																		
16	4,33	64	8,65	120	12,23																																																																																																		
19	4,76	67	8,70	125	12,71																																																																																																		
22	5,09	70	8,77	130	13,03																																																																																																		
25	5,46	73	8,98	135	13,46																																																																																																		
28	5,89	76	9,25	140	13,84																																																																																																		
31	6,27	79	9,47	145	14,17																																																																																																		
34	6,49	82	9,68	150	14,39																																																																																																		
37	6,71	85	9,85	155	14,82																																																																																																		
40	6,92	88	10,17	160	15,04																																																																																																		
43	7,03	91	10,50	165	15,25*																																																																																																		
46	7,14	94	10,60																																																																																																				
49	7,47	97	10,82																																																																																																				
	*Höchst-Frachtvergütung																																																																																																						

ab Werk Konditionen	Im Bereich Betoninstandsetzung gelten ausschließlich ab Werk-Konditionen, diese gelten in Verbindung mit den jeweilig anfallenden Fracht- und Transportkosten		
Mindermengenzuschlag:	bei Lieferungen < 5 to oder < 1500,- € bei Abnahme Einzelstücke (< 1 Palette)	70,- € pauschal/Abladestelle 10 % Aufschlag auf Palettenpreis	Art.Nr. 15030600
Warenrückgabe SW u. Gebinde:	bei frachtfreier Rücklieferung, nach vorheriger Vereinbarung und einem von uns erstellten Rückgabebeschein	25% Abschlag vom Warenwert, Mindestbetrag 25,- €	
	keine Rückgabe von Sonderbestellungen, nicht lagerhaltenden Produkten sowie abgelaufener, beschädigter oder angebrochener Ware Rückgabe von PCC Instandsetzungsprodukten nur in vollen, original verschweißten Paletten		
Logistik und Transport	Euro-Paletten Verrechnung	12,- €/Stk	Art.Nr. 15030200
	Euro-Paletten Gutschrift bei ordnungsgemäßer frachtfreier Rückgabe/Tausch	9,50 €/Stk	Art.Nr. 15030300
	Kranentladung / Abladen	8,- €/Hub	Art.Nr. 15030100
	2 Stunden frei, ab der dritten Stunde	80,- €/h	
	Witterungsschutz durch foliengewickelte Paletten	6,- €/Pal	Art.Nr. 15030000
	Witterungsschutz durch beigestellte PE-Haube	4,- €/Stk	Art.Nr. 15031100

### Expressversand:

Kleinmengen	Bestellung bis 10:00 Uhr, max. 300 kg, im Lizenzgebiet, auf Euro-Pal. Anlieferung im Laufe des nächsten Tages bei besetzter Baustelle/Lager ohne Entladehilfe	35,- €/pauschal
-------------	--	-----------------

## ■ AUFSTELLUNGS-, MIET- UND LEIHBEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLENSILO, CONTAINER, MISCHAGGREGATEN U.Ä.

### Allgemein:

- Wir stellen technisch geeignete Baustellensilos, Container, Mischgeräte, u. ä. zur Verfügung.
- Die Aufstellung und Benutzung der unter 1. genannten Geräte hat nach den Richtlinien der Bau-Berufsgenossenschaft zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufstellung der Silos/Container ist allein der Besteller verantwortlich. Er hat den Aufstellungsort zu bezeichnen sowie vor der Aufstellung vorzubereiten, wodurch die ausreichende Standfestigkeit der Behälter mit Gesamtgewicht von ca. 40 to - auch für ungünstige Witterungsverhältnisse - gewährleistet bleibt. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss so beschaffen sein, dass die Anfahrt von LKWs mit einem Gesamtgewicht von 32 to bei Containern/Silos und von 40 to bei Anlieferung von losem Material in Silofahrzeugen zum Einblasen von Silos jederzeit ungehindert möglich ist.
- Der Besteller hat zu prüfen, ob für die Aufstellung des Silos/Containers an dem von ihm vorgesehenen Ort privatrechtliche oder öffentlich rechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Ggf. hat er diese auf seine Kosten einzuholen. Mit Beginn des Abladens der unter 1. genannten Geräte auf der Baustelle geht die Haftung für alle mit dem Vorhandensein und dem mit der Art der Aufstellung verbundenen Gefahren auf den Mieter über. Siehe hierzu Punkt "Bedingungen zum Aufstellen von Baustellensilos".
- Der Mieter hat die erforderlichen Arbeitskräfte, die mit dem Ab- und Wiederaufladen der unter 1. genannten Geräte verbunden sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Der Mieter wird von seiner Haftung erst nach erfolgtem Wiederaufladen der unter 1. genannten Behälter und Geräte befreit. Wir empfehlen insofern, bauseits eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der genannten Behälter und Geräte ist dem Mieter nicht gestattet. Von einer Prüfung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Ohne unsere Genehmigung dürfen die Behälter und Geräte nicht zu einer anderen Baustelle umgestellt werden.
- Von Schäden an unseren Behältern und Geräten oder mangelnder Betriebsbereitschaft muss uns unverzüglich telefonisch oder schriftlich Mitteilung gemacht werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur mit unserem Einverständnis vorgenommen werden. Der Mieter haftet uns gegenüber für durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schäden. Für sämtliche dem Kunden vermietete oder leihweise überlassene Maschinen und Mörtelschläuche ist der Kunde für entstehende Schäden verantwortlich. Schläuche werden nur für die 1. Baustelle zur Verfügung gestellt.
- Vor Rücknahme müssen die Silos/Container vollständig geleert werden, sowie diese und die Geräte gereinigt sein und ihren ursprünglichen technischen Zustand haben.
- Für Container- und Gerätebestellung gelten unsere Konditionen gemäß gültiger Preisliste.
- Leerfahrten und Wartezeiten auf der Baustelle, die weder wir noch unsere Umsteller zu vertreten haben, müssen gesondert berechnet werden. Die Miete ist zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung sofort fällig. Kosten für die Wartezeiten und Arbeitsausfall, welche durch verspätete Materiallieferung oder Maschinenausfall entstehen, werden von uns nicht ersetzt.
- Mit der Anlieferung/Montage von Maschinen und Geräten erkennt der Mieter die Mietbedingungen an. Für sämtliche im Zusammenhang mit der von RYGOL-SAKRET gelieferten Silo- und Maschinentechnik entstehenden Schäden ist nach Anlieferung der Silo- und Maschinentechnik der Mieter verantwortlich. Der Mieter haftet auch für Verlust/Beschädigung der überlassenen Gegenstände (z. B. Diebstahl oder Vandalismus durch Dritte) und hat insoweit geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Mietkosten	Ab Aufstellung Container und Mischer erfolgt die Mietberechnung		
	Mörtelmischer	7,- €/to	
	Mindestgebühr pro Einheit	60,- €/pauschal	
	Silountermischpumpe SUMP	20,- €/to	Art.Nr. 27039100
	Mindestgebühr pro Einheit	120,- €/pauschal	
	Putzschläuche zur Vorführung (nur für 1. Baustelle)	0,20 €/m/Tag	
	Fließestrich-Untersilomischpumpe FUMP	15,- €/to	Art.Nr. 27039200
	Mindestgebühr pro Einheit	120,- €/pauschal	
	Schrägförderer (Betoninstandsetzung)	7,- €/to	
	Gigamix	15,- €/to	Art.Nr. 27011001
Mindestgebühr pro Einheit	150,- €/pauschal		
Silomiete und Maschinentechnik ab der 4. Woche (ab Stelldatum, ohne weitere Befüllungen)	5,- €/Tag	Art.Nr. 27010300	
Silojet		15,- €/to	Art.Nr. 27044100
	Mindestgebühr pro Einheit	120,- €/pauschal	
Warenrücknahme	keine Rücknahme von Ware, die älter als 3 Monate ist (beschleunigt: >1 Monat)		
	keine Rücknahme von Sonderprodukten, Objektrezepturen, Farbprodukten und PCC Instandsetzungsprodukten		
	Restmengen < 1to sowie Mengen, die 5 to oder 20% der Liefermenge überschreiten, werden nicht vergütet Restmengen im Minisilo werden nicht vergütet		
Vorfrachtabzug	Vorfrachtabzug zwischen 1 bis 5 to	35,- €/to	Art.Nr. 27012000
Mindermengenzuschlag	Mindermengenzuschlag bei Unterschreitung der angegebenen Mindestmenge bis 1,99 to.	100,- €/pausch	Art.Nr. 15033100
	Mindermengenzuschlag bei Unterschreitung der angegebenen Mindestmenge ab 2 to.	150,- €/pausch	Art.Nr. 15034200
Sillostellgebühr	Standardsilo im Lizenzgebiet	90,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034300
	Standardsilo außerhalb Lizenzgebiet/Österreich	170,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034400
	Hochbeinsilo für den Einsatz im Bereich Betoninstandsetzung zusätzlich zu anfallenden Transportkosten für Stellung und Abholung nach anfallendem Aufwand	90,- €/Bst/Silo	
	Minisilo im Lizenzgebiet	90,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034500
	Minisilo außerhalb Lizenzgebiet/Österreich	170,- €/Bst/Silo	
	Abholungen erfolgen kostenlos innerhalb von 15 Arbeitstagen Terminabholungen nach Aufwand	80,- €/Std	
Silo/Containerumstellung	Umstellungen auf der Baustelle (mit / ohne Anfahrt) werden nach Aufwand berechnet	Stundeneinsatz 80,- €/Std	Art.Nr. 27012200
Instandsetzung	Instandsetzung unsachgemäß behandelte und stark verschmutzter Silos/Mischaggregate	50,- €/Std	Art.Nr. 19021000

### Reparaturen, Kundenservice:

Kundenservice/Monteur	An- und Abfahrtskosten zuzüglich Arbeitszeit	50,- €/Std + 0,72 €/km	
Baustelleneinweisung	Einweisung Estrich durch Anwendungstechniker	12,- €/to	Art.Nr. 19020400
Salzanalyse	pro zu erstellender Probe	85,- €/Probe	Art.Nr. 15033200
Haftzugfestigkeiten	für Putz, Fliesen sowie Plattensysteme an Wand und Boden durch Anwendungstechniker	50,- €/Std + 0,72 €/km	
	Baustellenbericht Haftzugfestigkeit pro Stempel	nach Aufwand 49,- €/Stk	Art.Nr. 15033920
Produktmuster	Putz- und Farbmuster klein	15,- €/Stk	

### Sonstiges

- Auf sämtliche Preisnotierungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.
- Bei nicht lagerhaltenden Artikeln ist die Mindestabnahmemenge eine Charge.
- Gültigkeit: alle Preise gelten ab dem 01.03.2021.  
Alle früheren Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit.  
Alle Preise sind kalkuliert auf die jetzige Kostensituation. Bei gravierender Kostensteigerung, z. B. Rohstoffkosten, Steuern usw. müssen die Preise neu angepasst werden.

## ■ BEDINGUNGEN ZUM AUFSTELLEN/ BEFÜLLEN VON BAUSTELLENSILOS

Für die Auswahl sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Zufahrt und des Aufstellortes ist in der Regel der Betreiber auf der Baustelle verantwortlich.

Der Aufstellplatz für die Silos ist so zu wählen und vorzubereiten, dass das Silostellfahrzeug und die Siloaufleger auf sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von bis zu 40 t haben können.

Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist zu beachten bzw. beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu erfragen.

Der vom Betreiber ausgewählte Stellplatz ist eindeutig zu kennzeichnen. Er muss eben und mindestens 3,0 x 3,0 m groß sowie gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein.

Werden Baustellensilos im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt, so ist seitens des Nutzers bei der Gemeinde oder unteren Verkehrsbehörde eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis für die betroffene Fläche einzuholen und dem Silosteller/(Mörtel-)Hersteller vor dem Aufstellen nachzuweisen. Das jeweilige Silo muss mit reflektierenden Folien in den Farben Rot und Weiß sowie Warnlampen gekennzeichnet werden.

Die Bodenbelastung beträgt bei einem gefüllten Silo bis zu 0,3 N/mm<sup>2</sup>. Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes sicherzustellen. Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfall sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.

Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm<sup>2</sup> vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen mindestens 3,0 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein. Die Schwellen sind auf der Baustelle bereitzustellen, ggf. sind die Einbindetiefen von Fundamenten nach 1054 zu beachten. Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt DIN 1054. In Zweifelsfällen ist stets eine Berechnung bzw. ein Bodengutachten erforderlich.

Beim Aufstellen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Silos befinden. Beim Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist gemäß DIN 4124 Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumarbeiten, Verbau darauf zu achten, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Baustellensilos dürfen nur an den Aufnahmebeschlägen und nur mit dafür geeigneten Geräten durch befugtes Personal transportiert oder umgestellt werden.

Ein Krantransport ist nur nach Maßgabe des Siloherstellers (gemäß Betriebsanleitung für das Silo) und nur im restlos entleerten Zustand zulässig. Ggf. ist Rücksprache mit dem Silosteller zu halten.

Im Zuge der Siloaufstellung händigt der Hersteller dem Betreiber des Baustellensilos eine Betriebsanleitung aus, die ggf. auch damit verbundene Geräte (z. B. Rüttler, Mischmaschine) umfasst. Der Betreiber setzt die Inhalte der Betriebsanleitung in eine baustellenbezogene Betriebsanweisung um. Beispiele für eine Betriebsanleitung befinden sich in der BGR 117-2.

Zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens dürfen nur vom (Silo-)Hersteller genehmigte und werkseitig montierte Rüttler verwendet werden. Zur Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte. Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit einer Förderanlage oder der Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leeren Silos ist der Rüttler sofort auszuschalten.

Die Entlüftungsleitungen drucklos betriebener Silos sind stets offen zu halten; es darf sich weder Druck noch Unterdruck im Behälter aufbauen.

Während der Standzeit ist der Unterbau, auf dem das Silo steht, ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Ggf. sind rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Aufnahmeseite des Silos für den Transport sollte Tag und Nacht für die Anfahrt des Silofahrzeuges bzw. des Siloauflegers freigehalten werden.

Bei Nachblasungen sind die Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen; der Staubsack ist anzuschließen.

Beim Nachblasen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Silos aufhalten.

Das Silo muss eine Restmenge von mind. 2 t Material enthalten um eine Entmischung beim Nachblasen zu vermeiden.

Der Betreiber hat während der Silobenutzung den Füllstand regelmäßig zu prüfen und rechtzeitig nachzubestellen.

Beim Befüllen des Silos ist der Unterbau, auf dem das Silo steht, ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Ggf. ist das Nachblasen abzubrechen, Gegenmaßnahmen sind einzuleiten.

Die Silos müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Silo entstehende Fülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten. Das Ablassen des Restdrucks aus dem Füllfahrzeug darf nicht über das Baustellensilo erfolgen.

Vor dem Verladen des Silos auf das Silostellfahrzeug müssen alle vom Betreiber angebauten Maschinen oder Anlagen entfernt sein.

Vor dem Transport müssen Dach- und Standrahmen des Silos von Verschmutzungen gesäubert sein. Siloverschlusskappen müssen beim Transport geschlossen sein.

Beim Verladen des Silos auf das Silostellfahrzeug dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Baustellensilos aufhalten.

### Zusätzliche Anforderungen an die Aufstellung und das Betreiben von Drucksilos

Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind. Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen.

Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden. Silos müssen vor dem Befüllen drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein.

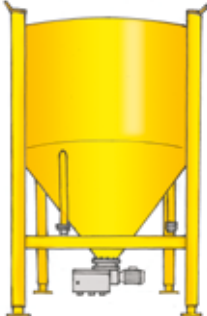




Der Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden. Vor dem täglichen Arbeitsende und dem Transport müssen die Silos drucklos gemacht werden.

Die unter Druck stehenden Silos dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur vom Lieferanten oder mit seinem ausdrücklichen Einverständnis durchgeführt werden.

Der Domdeckel darf auf der Baustelle grundsätzlich nicht geöffnet werden! Achtung, Lebensgefahr!

Leere Behälter müssen ggf. gegen Windkräfte verankert werden, besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u. ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. bei gefrorenem Boden).

## ■ SILOTECHNIK / ÜBERSICHT / FÖRDERANLAGEN / AUFSTELLOGISITIK

	Minisilo mit Mini-Durchlaufmischer	Freifallsilo	Drucksilo	Hochbein-Silo mit D100	Förderanlage SILOJET
Beschreibung / Besonderheiten	Freifallsilo für KAM		Drucksilo ohne Fördertechnik	Freifallsilo mit fest installiertem Durchlaufmischer Auslaufhöhe 1,80m	Freifallsilo inkl. Förderanlage
Befüllung / Produkt	Klebe- und Armierungsmörtel, Fliesenkleber, Trassmörtel, Scheibenputze	Putze Mörtel Sonderprodukte	Putze Mörtel Sonderprodukte	Spritzbeton	Putze Mörtel Sonderprodukte
Füllmenge	1m <sup>3</sup>	8m <sup>3</sup> / 13m <sup>3</sup> / 22m <sup>3</sup>	22m <sup>3</sup>	18 m <sup>3</sup>	8m <sup>3</sup> / 13m <sup>3</sup> / 22m <sup>3</sup>
Bauseitige Voraussetzung	16A träge Lichtstrom			400V/3/N/PE 50Hz 20A träge Nennleistung 7,5kW Stromaggregat mind. 25kVA	400V/3/N/PE 50Hz 16A träge Nennleistung 5,6kW Stromaggregat mind. 15kVA
Wasser	3/4" Geka			3/4" Geka 4bar Wasserdruck	
Entnahme	Siloklappe	Siloklappe, Silomat	über separat anzuschließende Druckförderanlage	Durchlaufmischer	integrierte Förderanlage
Lieferumfang		ohne Silomat	ohne Druckförderanlage	ohne Kabel und Wasserschlauch	mit Förderanlage
					

	Durchlaufmischer CM-Gerät	Durchlaufmischer D100	Silomischpumpe SUMP	Silomischpumpe FUMP	Gigamix
Beschreibung / Besonderheiten	Freifallsilo mit fest installiertem Durchlaufmischer	Freifallsilo mit fest installiertem Durchlaufmischer	Freifallsilo mit fest installierter Silomischpumpe	Freifallsilo mit fest installierter Fliesestrich- untermischpumpe	Freifallsilo mit Auslaufhöhe 1,80m
Befüllung / Produkt	Putze Mörtel Sonderprodukte"	Putze Mörtel Sonderprodukte	Putze Mörtel Sonderprodukte	Flieβestrich	PCC
Füllmenge	8m <sup>3</sup> / 13m <sup>3</sup> / 22m <sup>3</sup>	22m <sup>3</sup>	8m <sup>3</sup> / 13m <sup>3</sup> / 22m <sup>3</sup>	22m <sup>3</sup>	18m <sup>3</sup>
Bauseitige Voraussetzung	400V/3/N/PE 50Hz 16A träge Nennleistung 4kW Stromaggregat mind. 15kVA	400V/3/N/PE 50Hz 20A träge Nennleistung 7,5kW Stromaggregat mind. 25kVA	400V/3/N/PE 50Hz 32A träge Nennleistung 10,7kW Stromaggregat mind. 32kVA	400V/3/N/PE 50Hz 32A träge Nennleistung 13,5kW Stromaggregat mind. 40kVA	400V/3/N/PE 50Hz 32A träge Nennleistung 10,9kW Stromaggregat mind. 32kVA
Wasser	3/4" Geka 4bar Wasserdruck	3/4" Geka 4bar Wasserdruck	3/4" Geka 4bar Wasserdruck	3/4" Geka 4bar Wasserdruck	3/4"" Geka 4bar Wasserdruck + Pumpe für Anmachflüssigkeit"
Entnahme	Durchlaufmischer	Durchlaufmischer	Mörtelschlauch NW35 max. 40m (ansonsten NW50) max. Schlauchdruck 40bar	Mörtelschlauch NW35 max. 80m max. Schlauchdruck 40bar	
Lieferumfang	ohne Kabel und Wasserschlauch	ohne Kabel und Wasserschlauch	ohne Kabel, Wasser-, Mörtel- oder Luftschlauch	mit Kabel und Mörtelschlauch 50 Meter	ohne Kabel, Wasser-, Mörtel- oder Luftschlauch
	